

# Landratsamt Ravensburg - Umweltamt -

Az. 422.364.411-hö  
04.06.2013

## Immissionsschutzrechtliche Verfügung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002

Das Landratsamt Ravensburg- Umweltamt – trifft folgende

### I. Entscheidung:

1. Die Deutsche Asphalt GmbH, Bereich Süd-West, Esslinger Straße 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen erhält hiermit gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Ziffer 2.15, Ziffer 8.12.2 und Ziff. 8.11.2.2 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

### G e n e h m i g u n g

für die Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage, einer Zwischenlagerfläche für Ausbauasphalt und den Betrieb einer Brecheranlage für Ausbauasphalt in der Kiesgrube „Grenis“ auf Flst. Nr. 1372, Gemarkung Amtzell. Die Anlage hat eine max. Produktionsleistung von 240 t/h Asphaltmischgut.

2. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) und das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO (Rückbau der alten Asphaltmischanlage auf Flst. Nr. 1372 Gemarkung Amtzell und Flst. Nr. 252, Gemarkung Karsee, Stadt Wangen) mit ein.
3. Die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ wird erteilt.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Erlaubnis gelten längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des genehmigten Kiesabbaus in der Kiesgrube „Grenis“, Gemarkungen Amtzell und Wangen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 18.750 € erhoben.

### II. Antragsunterlagen

Der Verfügung liegen folgende Planunterlagen vom 20.12.2012, ergänzt am 07.05.2013 und 17.05.2013 zugrunde:

1. Genehmigungsantrag vom 20.12.2012
  - Formblätter 1.1 und 1.2
  - Erläuterung des Antrags

## 9. Wasserrechtliche Auflagen

### 9.1

Die Heizölumschlagfläche ist flüssigkeitsdicht herzustellen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Ferner ist die Umschlagfläche so auszubilden, dass die Kraftstoffmenge zurückgehalten wird, die bei maximalem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen austreten kann. Das Rückhaltevermögen wird nach Arbeitsblatt DWA-A 785 (technische Regel wassergefährdender Stoffe – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen) vom Juli 2009 festgelegt. Außerdem sind die einwandigen Vor- und Rücklaufleitungen zwischen Tankbehälter und Brenner der Asphaltmischanlage oberirdisch und über befestigter Fläche zu verlegen. Die gesamte Heizölanlage einschließlich Umschlagfläche und Rohrleitungen ist durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS abzunehmen. Es wird dringend empfohlen, den mit der Abnahme beauftragten Sachverständigen in die Planung der Umschlagsfläche mit einzubeziehen.

### 9.2

Die Flächen unter den Förderbändern für Ausbauasphalt sind durch Bandabdeckungen sauber zu halten. Bei stärkerer Verunreinigung sind die Flächen zu kehren.

## IV. Begründung:

1. Die Deutsche Asphalt GmbH betreibt aufgrund immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.07.1995 mit Änderungsbescheide vom 14.08.1999 und 02.05.2011 eine Asphaltmischanlage in der Kiesgrube „Grenis“ auf Flst. Nr. 1372 Gemarkung Amtzell und Flst. Nr. 252, Gemarkung Karsee, Stadt Wangen. Am 20.12.2012, ergänzt am 07.05.2013 und 17.05.2013 beantragte die Deutsche Asphalt GmbH die jetzt in Betrieb befindliche Anlage abzubauen und auf Flst. Nr. 1372, Gemarkung Amtzell eine neue Asphaltmischanlage, mit einer Zwischenlagerfläche für Ausbauasphalt und einer Brecheranlage für Ausbauasphalt zu errichten und zu betreiben. Die Anlage hat eine max. Produktionsleistung von 240 t/h Asphaltmischgut.

2. Die Genehmigungspflicht des Vorhabens richtet sich nach § 4 BImSchG i. V. der Ziffern 2.15, 8.12.2 und 8.11.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV erforderlich.

Die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO und das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO (Rückbau der alten Asphaltmischanlage auf Flst. Nr. 1372 Gemarkung Amtzell und Flst. Nr. 252, Gemarkung Karsee, Stadt Wangen) sind nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

3. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Antragsunterlagen konnte somit verzichtet werden. Auch ist das Umweltverträglichkeitsgesetz nicht zu berücksichtigen, da Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, Zwischenlagerflächen und Brecheranlagen in der Liste UVP- pflichtige Vorhaben nicht angeführt sind.

4. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“. Gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg.
5. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 13 Naturschutzgesetz (NatSchG) i. V. m. § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (§ 38 NatSchG i. V. § 34 BNatSchG). Der Siggenhauser Weiher ist seit 2005 als nährstoffreicher natürlicher See Teil des NATURA 2000- Gebietes „Feuchtgebiet bei Waldburg“, Gebietsnummer 8224.341. Eine FFH- Vorprüfung war aufgrund der Leistungserhöhung (150 to/h auf 240 to/h) erforderlich. Im Rahmen der FFH- Vorprüfung wurde geprüft, inwieweit Auswirkungen in den Teilbereichen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete bei Waldburg“ vorliegen, die potentiell durch die vorhabenbedingte Immission- bzw. Deposition der Luftschadstoffe Stickoxide und Schwefeldioxide, Stickstoffdeposition und der Säureeintrag betroffen sind. Die Ergebnisse der durchgeführten FFH- Vorprüfung zeigen, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.
6. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Hiernach können zur Sicherstellung der umweltverträglichen und ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfallstoffs Straßenaufbruch, eine der Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG des Anlagenbetreibers, eine Sicherstellung erhoben werden. Sie dient im Falle einer Insolvenz oder eines anderweitigen Unvermögens des Anlagenbetreibers zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung des sich auf der Abfallbehandlungsanlage – dazu gehören auch Abfalllager- und Zwischenlager – befindlichen Abfälle. Das öffentliche Interesse am Verlangen einer Sicherheitsleistung besteht auch bei gegenwärtig liquiden Betreibern, da immer ein allgemeines Insolvenzrisiko vorhanden ist. Dadurch wird vermieden, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat. Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Entsorgungskosten für die zwischengelagerten Abfälle heranzuziehen. Diese wiederum berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagermenge für die vorhandene Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Da es sich um ein Material handelt das wiederverwertet werden kann, werden keine Deponiekosten angesetzt. Für die Verarbeitung an Ort und Stelle bzw. Abfuhr wird 2 € pro Tonne als ausreichend angesehen. Im Antrag wird eine Lagerkapazität von 42.000 to Ausbauasphalt angegeben. Das bedeutet eine Sicherheitsleistung mit insgesamt 84.000 €. Diese Höhe ist angemessen und auch geboten.
7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG vorliegen. Durch die Erteilung der Nebenbestimmungen ist es sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeits- und Immissionsschutzes stehen dem Bau und Betrieb der Anlage nicht entgegen. Die Gemeinde Amtzell hat das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

8. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist jedoch nur so lange gegeben, wie in der Kiesgrube „Grenis“ auf Gemarkung Amtzell und Wangen, nach den jeweiligen Genehmigung bzw. Planfeststellung Kies abgebaut wird. Kiesabbau und Asphaltmischwerk stehen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang. Nach Abschluss des genehmigten Kiesabbaus entfällt somit auch die Genehmigungsfähigkeit der Anlage, da der Standort als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Ein weiterer Betrieb über die Zeit des Kiesabbaus hinaus ist vor allem aus bauplanungsrechtlicher Sicht sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptabel. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit unter Befristung zu erteilen.

V. **Gebührenberechnung:**

Die Gebührenberechnung richtet sich nach § 3, 4 Abs. 1, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 i. V. mit § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamts Ravensburg und den Gebührensätzen der Anlage zur Gebührenverordnung. Berechnungsgrundlage sind die Gesamtkosten.

Baurechtliche Gebühr nach Ziff. 52.10.02-001.3 und 52.10.07-002.1	2.500 €
Immissionsschutzrechtliche Gebühr nach Ziff. 55.40.01-012.4	9.000 €
Naturschutzrechtliche Gebühr nach Ziff. 55.40.01-023 für die FFH- Vorprüfung (Rahmengebühr 57 € - 700 €)	500 €
Naturschutzrechtliche Gebühr nach Ziff. 55.40.02-003 für die Erlaubnis nach NatSchG (Rahmengebühr 30 € - 1.300)	500 €
Zuschlag von 50 % der eigentlichen Gebühr von (12.500 €) für die Bearbeitung des besonders schwierigen und aufwändigen Falls (Ziffer 00.0013)	6.250 €
zusammen	18.750 €

VI. **Hinweise:**

1. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Oberflächenwasser und auf wasserrechtliche Genehmigung zum Weiterbetrieb des Absatzbeckens und Versickerungsmulde ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung (31.12.2015) beim Landratsamt Ravensburg einzureichen. Die Entwässerung der Aufstellfläche für den mobilen Brecher über die bestehende Versickerungsmulde wird bis zum Ablauf der Erlaubnis vom 11.07.2006 geduldet.
2. Der Umgang mit und bei der Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen wie Diesel, Heizöl usw. ist die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) zu beachten.
3. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten. Dazu gehört u. a., dass
  - vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält und